

Antrag

der Abgeordneten Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, Ingrid Hönlinger, Cornelia Behm, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Britta Haßelmann, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verbraucherinnen und Verbraucher vor überhöhten Überziehungszinsen schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei einem historisch niedrigen Leitzins der Europäischen Zentralbank (EZB) von derzeit 1 Prozent sind Überziehungszinsen bis effektiv fast 20 Prozent für private Girokonten nicht begründbar und nicht akzeptabel. Laut Bundesbank wurden in Deutschland im Mai 2010 rund 41,6 Mrd. Euro Überziehungskredite genutzt. Jeder Prozentpunkt zu viel an Zinsen kostet die verschuldeten Bankkundinnen und -kunden demnach rund 416 Mio. Euro.

Der Bundesgerichtshof beanstandete bereits, dass Kundinnen und Kunden bei Zinsanpassungsklauseln von Sparkassen (Az.: XI ZR 55/08 und XI ZR 78/08 – Urteile vom 21. April 2009) unangemessen benachteiligt würden. Die Klausel enthalte zudem keine eindeutige Pflicht der Sparkassen zur Herabsetzung der Entgelte bei sinkenden Kosten. Dadurch könnten die Sparkassen einseitige Preisänderungen nicht nur zur Abwälzung eigener Kosten, sondern auch zur Steigerung ihres Gewinns vornehmen.

Die Bundesregierung ist verpflichtet, Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen und für faire Marktbedingungen zu sorgen. Banken sollen nur verhältnismäßige und leistungsgerechte Zinsen verlangen dürfen. Auch die Basis der Zinsberechnung muss transparent werden. Es ist Zeit, regulierend in den Markt einzugreifen. Denn unfaire Geschäftspraktiken führen nicht nur zu Vermögensschäden, Vertrauensverlusten und Verzerrungen im Wettbewerb, sondern gefährden auch die soziale Marktwirtschaft und die Akzeptanz von politischen Rettungspaketen für die Finanzbranche.

Am 11. Juni 2010 trat das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in Kraft. Seitdem sollen Banken einen überprüfbaren Referenzzinssatz – etwa den Leitzins der EZB – benennen, wenn die Zinsanpassung auf die Änderung eines Referenzzinssatzes zurückgeht, und darüber unterrichten. Damit sollte sich eine Steigerung des Überziehungszinses an der Entwicklung des Referenzzinses zu orientieren haben, und die Banken nicht länger willkürlich an der Zinsschraube drehen dürfen. Nunmehr nehmen die Banken den Abstand zwischen Überziehungszinssatz und Referenzwert aber zu einem Zeitpunkt vor, zu

dem die meisten der gängigen Referenzzinsen – so auch der Leitzins – historische Tiefstände aufweisen, während die den Kunden berechneten Sätze für die Nutzung des Dispositionsrahmens oder für seine Überziehung nach wie vor sehr hoch sind. Dadurch wird eine im historischen Vergleich extrem hohe Spanne zwischen Referenzzinssatz und Überziehungszinssatz für die Zukunft festgeschrieben. Die Regelung, die eigentlich zum Schutz der Verbraucher intendiert war, verkehrt sich damit ins Gegenteil. Sie sichert den Banken üppige Margen und schreibt den überhöhten Zins für die Zukunft fest.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine gesetzliche Regelung für einen Referenzzinssatz für Dispo- und Überziehungszinssätze vorzulegen;
2. eine gesetzliche Obergrenze für die Zinssätze bei eingeräumten Dispositionskrediten und geduldeten Überziehungskrediten mit Bezug zu diesem Referenzzinssatz festzulegen und dabei zu berücksichtigen, dass sich die Kopplung des Dispo- und Überziehungszinssatzes an den Referenzzinssatz auf einen Bezugspunkt in einer normalen Marktphase beziehen muss, insbesondere also vor Ausbruch der Finanzkrise;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der verbraucherbezogenen Aufsicht und Marktbeobachtung im Finanzsektor zu ergreifen.

Berlin, den 28. September 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Seit Jahren berechnen Banken und Sparkassen Überziehungszinsen in nicht nachvollziehbarer Höhe. Bei einer bundesweiten Stichprobe fand die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im August 2010 bei 34 Kreditinstituten Zinssätze von bis 14 Prozent bei eingeräumten Dispositionskrediten und bis zu 19 Prozent bei geduldeten Überziehungen.

Eine Untersuchung der Stiftung Warentest ermittelte im September 2010 Nominalzinssätze zwischen 6 und knapp 17 Prozent für überzogene Konten. Demnach verlangten 21 Institute mehr als 14 Prozent. Für die Studie wertete die Zeitschrift die Zinsen von insgesamt 992 Banken und Sparkassen aus und damit fast der Hälfte der 2 121 Institute in Deutschland.

Überhöhte Überziehungszinsen sind ein weiteres Beispiel für Marktversagen im Finanzsektor. Bis auf sehr wenige Ausnahmen diktieren Banken ihren Kundinnen und Kunden einseitig ungünstige Zinsbedingungen. Sie erzielen auf diese Weise Gewinne, die nicht leistungsbezogen sind, sondern vielmehr Not- und Zwangslagen ausnutzen. Bankinstitute rechnen damit, dass ein Girokonto nicht so schnell gewechselt werden kann. Denn den Zahlungsweg von Miete, Versicherungsprämie oder Kindergartenbeitrag ändert niemand von einem Tag auf den anderen und auch nicht alle zwei Monate neu. Diese Geschäftspraxis der Bankhäuser untergräbt ein weiteres Mal das Vertrauen in diesen Wirtschaftssektor.

Viel zu spät wird Menschen eine ordentliche Kreditbeziehung angeboten, weil die Banken an der regelmäßigen Überziehung der Girokonten gut verdienen.

Zu Nummer 1

In Anlehnung an den Verzugszins gemäß § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) soll ein gesetzlicher Referenzzinssatz für Dispo- und Überziehungskredite bestimmt werden. Ein Dispositionsrahmen gehört heute zum Standard einer Kontoverbindung und ist in der Kontoführungsgebühr enthalten. Ein gesetzlicher Referenzzinssatz berücksichtigt die allgemeine Zinsentwicklung und schafft zugleich mehr Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Statt des gesetzlichen Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB ist die Berücksichtigung marktgerechter Beschaffungskosten vorzuziehen. Infrage kommt hier z. B. der Leitzins der Europäischen Zentralbank, der sogenannte Hauptrefinanzierungssatz. Er ist allgemein bekannt und eindeutig im Gegensatz zum sogenannten Euribor, den es in 15 verschiedenen Werten gibt. Euribor bezeichnet die durchschnittlichen Zinssätze, zu denen 57 europäische Banken einander Anleihen in Euro gewähren. Dabei gelten verschiedene Laufzeiten von einer Woche bis zu zwölf Monaten.

Zu Nummer 2

Auch bei Überziehungskrediten ist Wettbewerb politisches Ziel der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Überhöhte Zinsen von effektiv fast 20 Prozent bei Überziehungskrediten stören die Funktionsfähigkeit des Marktes und belasten die Verbraucherinnen und Verbraucher. Diese Fehlentwicklung soll durch eine gesetzliche Obergrenze, z. B. im Verordnungswege, korrigiert werden, die nicht nur ausgleichend wirkt, sondern Leistungsgerechtigkeit herstellen muss. Diese marktwirtschaftliche Leitplanke markiert den Spielraum, innerhalb dessen der Leistungswettbewerb stattfinden muss. Überproportionale Zinsforderungen müssen auch durch außergewöhnliche Leistungen der Bankinstitute gerechtfertigt werden. Die seit 11. Juni 2010 geltenden Regelungen für Verbraucherkredite in den §§ 504, 505 BGB für eingeräumte Überziehungen sollten dementsprechend eine Obergrenze enthalten, die leistungs- und marktgerecht ist. Außerdem sollen die Anpassungsintervalle zeitlich konkretisiert werden. Auch in anderen Gesetzen hat der Gesetzgeber eine Zinsbegrenzung vorgenommen und eine Marge festgelegt. Eine über den eingeräumten Dispositionskredit geduldete Überziehung könnte eine höhere Zinsobergrenze begründen. Die Inanspruchnahme ist weniger vorhersehbar, so dass die Kreditinstitute höhere Flexibilität bei der Bereitstellung des Kapitals zeigen. Ein Dispositionsrahmen, der heute vielfach zum regulären Leistungspaket eines Girokontos gehört, muss dagegen deutlich günstiger sein. Bei der Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie in deutsches Recht wurde nicht ausreichend beachtet, dass eine im historischen Vergleich sehr hohe Differenz zwischen niedrigen Referenzzinssätzen und hohen Dispo- und Überziehungszinssätzen zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher fortgeschrieben werden könnte. Deshalb muss bei der gesetzlichen Regelung beachtet werden, dass für den Beginn der Kopplung an einen Referenzzinssatz nur Zinsspannen aus normalen Marktphasen herangezogen werden dürfen, insbesondere also vor dem Ausbruch der Finanzkrise.

Zu Nummer 3

Vertrauen auf den Finanzmärkten braucht Kontrolle. Immer wieder werden unverständliche und nicht leistungsgerechte Zinsen und Gebühren von den Kreditinstituten erhoben. Nicht nur die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht muss hier mehr Kompetenzen für Verbraucherschutzmaßnahmen erhalten. Auch die zivilgesellschaftliche Gegenmacht z. B. in Form von Finanzmarktwächtern unter dem Dach der Verbraucherzentralen ist staatlich zu unterstützen. Das Konzept für einen Finanzmarktwächter wurde dem Deutschen Bundestag im Antrag „Finanzmarktwächter im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher einführen“ (Bundestagsdrucksache 16/11916) vorgelegt.

